



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0023/2017

Vorlage: ST/0023/2018		Datum: 02.03.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion zur Einbindung der Vereine für wohnungslose Menschen			
Gremienweg:			
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		
	öffentlich		
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> geändert

Stellungnahme:

Soweit beantragt wird, die Zuständigkeiten beim Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales (Amt 50) zu bündeln, ist festzuhalten, dass es die Zuständigkeiten nicht gibt. Vielmehr ist es so, dass sich diese aus der situationsbedingten Aufgabenstellung ergeben.

Dem Ordnungsamt (Amt 31) obliegt im Rahmen der Allgemeinen Gefahrenabwehr nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) die Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Koblenz vom 17.09.2007. Insbesondere ist es gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 dieser Verordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten, die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten. Außerdem handelt nach Nr. 2 dieser Vorschrift ordnungswidrig, wer sich zum Konsum von Alkohol derart in öffentlichen Anlagen niederlässt, dass er dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch z.B. Anpöbeln belästigt oder gefährdet, sowie in einem deutlichen Rauschzustand verweilt. Das Amt 31 bestreift neben den Mitarbeitern der Landes- und Bundespolizei den Bereich des Hauptbahnhofes mehrmals täglich. Dabei werden die Eingriffsmöglichkeiten, die die o.g. Gefahrenabwehrverordnung bietet, genutzt.

Das Amt 50 ist zuständig hinsichtlich der Beratung im Rahmen einer konkreten Antragstellung aufgrund eines Bedarfes im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Einzelfall. Soweit Menschen ohne Wohnung einen Beratungsbedarf bei der Überwindung von Wohnungslosigkeit haben, können sie sich mit ihrem Beratungsanliegen an die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) im Amt 50 wenden (Komm-Struktur). Grundlage für ein Tätigwerden des Amtes 50 ist außerdem der Wille des Antragstellers Hilfen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist bei dem im Antrag dargestellten Personenkreis dieser nicht vorhanden.

Unabhängig von der konkreten Antragstellung unterstützt das Amt 50 finanziell die Arbeit der Streetworker des Vereins „Die Schachtel e.V.“ (freiwillige Leistung).

Aus den obigen Ausführungen wird erkennbar, dass es situationsabhängig verschiedene rechtliche Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung gibt und somit eine Aufgabenbündelung nicht möglich ist.

Um dennoch ein vernetztes Arbeiten und eine enge Abstimmung in dieser Thematik zu gewährleisten wurde die AG „Sicherer Bahnhof“ gebildet.

Die mit der Bevölkerungsgruppe arbeitenden Vereine werden in Zukunft in der AG „Sicherer Bahnhof“ eingebunden.

Hinsichtlich der konkreten Toilettensituation für Wohnungslose wird auf den Antrag Nr. AT/0020/2018 für die Stadtratssitzung am 15.03.2018 verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die mit der betroffenen Bevölkerungsgruppe arbeitenden Vereine in Zukunft in die AG „Sicherer Bahnhof“ mit einzubinden.

Die Verwaltung wird in Abstimmung mit der AG „Sicherer Bahnhof“ prüfen, wie in den bestehenden Verwaltungsstrukturen eine Verbesserung der Situation rund um den Bahnhof erreicht werden kann.